

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1885

13 (8.12.1885)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 8. Dezember 1885.

Inhalt.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Verordnung.

(Vom 28. November 1885.)

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV. S. 377.)

Zum Vollzuge des §. 32 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, wird auf Antrag des Oberschulrats verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Zulassung zur Dienstprüfung (der zweiten Prüfung, Anstellungsprüfung) erfolgt frühestens nach drei von der ersten Prüfung an (Kandidatenprüfung) umlaufenen Jahren, von welchen der Kandidat wenigstens zwei an einer Schule überhaupt und wenigstens eines an einer Schule des Landes zugebracht hat.

§. 2.

Kandidaten, welche nach Umlauf des sechsten Jahres zur Dienstprüfung nicht erschienen sind, haben die Außerdienstsetzung zu erwarten.

Die Zulassung zur Dienstprüfung kann in diesem Falle nur noch beim Vorhandensein besonderer Gründe, welche die Verzögerung entschuldbar machen, mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts bewilligt werden.

§. 3.

Kandidaten, welche in der Dienstprüfung erstmals nicht bestanden sind, können nach Jahresfrist zu einer zweiten zugelassen werden.

Erstreckte sich der Mangel an Erfolg nur auf ein oder zwei Fächer minder wichtiger Art bei sonst zufriedenstellenden Leistungen, so kann die Oberschulbehörde Nachsicht beziehungsweise eine Nachprüfung in jenen Fächern, und zwar letztere nach Umständen schon nach einem halben Jahre, gewähren.

Die Nachprüfung kann nicht wiederholt werden.

Kandidaten, welche in der Dienstprüfung zum zweitenmal nicht bestanden sind oder in der auferlegten Nachprüfung nicht genügt oder überhaupt nach Umfluß des achten Kandidatenjahres das Dienstprüfungszeugnis nicht erworben haben, sind im öffentlichen Schuldienste nicht weiter zu verwenden.

§. 4.

Die Dienstprüfung findet in der Regel je einmal im Jahre an jedem Schullehrerseminar des Landes statt.

Die Prüfungskommission besteht für jede Prüfung aus einem von der Oberschulbehörde ernannten Kommissär, welcher den Vorsitz führt, und aus dem Lehrkörper des Seminars, an welchem die Prüfung stattfindet.

Die Oberschulbehörde ist befugt, nach Bedürfnis auch andere geeignete Persönlichkeiten in die Prüfungskommission zu berufen.

§. 5.

Nach Beendigung der Prüfung stellt die Prüfungskommission, unter Vorlegung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und eines Verzeichnisses, in welchem die Leistungsnoten der Prüflinge für jeden einzelnen Gegenstand enthalten sind, ihre Anträge an die Oberschulbehörde. Letztere entscheidet über dieselben und stellt den bestandenen Kandidaten die Prüfungszeugnisse mit den Gesamtnoten „sehr gut“, „gut“, „ziemlich gut“ und „hinlänglich“ aus.

§. 6.

Die Dienstprüfung ist vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung der Kandidaten bestimmt. Sie erforscht zugleich auch das positive Wissen derselben in den einzelnen Fächern, soweit dies die Prüfungskommission, welche übrigens an das Gedächtniß der Prüflinge, besonders bei minder Wichtigem, keine zu weit gehenden Forderungen stellen wird, für notwendig erachtet.

§. 7.

In der Dienstprüfung kann der Kandidat ein Zeugnis der Befähigung zur Unterrichtserteilung entweder an einfachen oder an erweiterten („gehobenen“, „Bürger-“) Schulen erwerben.

A. Die Prüfung für einfache Schulen.

§. 8.

Die schriftliche Prüfung für einfache Schulen erstreckt sich auf:

- a. Fertigung eines Aufsatzes über einen den Prüflingen als bekannt vorauszusetzenden Gegenstand;

- b. Abfassung einer Unterrichtsprobe in vorausbestimmter Lehrform über ein Lesestück des Volksschullesebuchs, oder eines kürzeren Aufsatzes über einen Gegenstand aus der Schulpraxis;
- c. Lösung einiger Rechnungen aus dem Gebiete des bürgerlichen Lebens und einiger Berechnungsaufgaben aus der Geometrie;
- d. Herstellung einer Zeichnung.

§. 9.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

a. Religionslehre.

In diesem Gegenstand prüfen die von den betreffenden oberen Kirchenbehörden ernannten Kommissäre nach Maßgabe der für diesen Teil der Prüfung von den ersteren zu erteilenden Vorschriften.

- b. Erziehungs- und Unterrichtslehre (nebst Geschichte derselben) mit Berücksichtigung der Schulpraxis, der wichtigsten Lehrmittel, der speziellen Methodik und der Festsetzungen für das Volksschulwesen des Landes;
- c. deutsche Sprache (Lesen, Grammatik und Litteratur);
- d. Rechnen und Geometrie;
- e. Geschichte;
- f. ein Fach aus der Klasse der sogen. Realien (Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre) nach Wahl des Prüflings.

§. 10.

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, die mündliche Prüfung, wo ihr eine Veranlassung dazu vorhanden zu sein scheint, besonders bei Kandidaten, die in der ersten Prüfung wenig befriedigt haben und mit Rücksicht darauf bei der Aufnahme unter die Volksschulkandidaten auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen der Dienstprüfungsordnung aufmerksam gemacht worden sind, über sämtliche obligatorischen Lehrgegenstände der Lehrerseminare auszu dehnen, auch aus den in §. 8 nicht genannten Wissensgebieten Aufgaben zur schriftlichen Beantwortung zu stellen.

Macht sie von dem letzteren Rechte Gebrauch, so kann sie die in §. 8 b. bezeichnete Aufgabe in Wegfall kommen lassen.

§. 11.

Die Anforderungen an das Wissen der Prüflinge in den einzelnen Fächern erstrecken sich: Deutsche Sprache: auf den ganzen Umfang des in den Seminaren behandelten Stoffes; Geschichte: Geschichte des deutschen Volkes und der badischen Heimat bis auf die Gegenwart; Rechnen, Geometrie und übrige Lehrgegenstände: mindestens bis auf den in der Oberklasse einer erweiterten Volksschule zur Behandlung kommenden Unterrichtsstoff.

Diese letztere Beschränkung gilt jedoch nicht in bezug auf das nach §. 9 f. von dem Prüflinge gewählte Realfach.

§. 12.

In der Prüfung in deutscher Sprache wird den Prüflingen Gelegenheit gegeben, ihre genauere Bekanntschaft mit einzelnen Erzeugnissen der klassischen Litteratur des 18. und 19. Jahrhunderts — insbesondere von Lessing, Goethe und Schiller —, sowie ihre Kenntniß der wichtigsten Jugend- und Volkslitteratur darzuthun.

§. 13.

Hat der Kandidat sich mit einem oder mehreren der in den Lehrerseminaren gelehrt obligatorischen Fächer besonders eingehend beschäftigt, so kann die Prüfung hierin über das in §. 11 genannte Maß hinausgehen.

Die nachgewiesene Mehrleistung wird sodann bei Beurteilung seines Gesamtwissens billige Berücksichtigung finden.

§. 14.

Zur praktischen Prüfung gehören:

1. eine Lehrprobe, deren Gegenstand dem Kandidaten Tags zuvor bezeichnet worden ist;
2. Vortrag von Volks- und kirchlichen Liedern auf der Violine;
3. Spielen eines Präludiums in anzugebender Tonart auf der Orgel;
4. a. für Katholiken: korrekter Vortrag eines Stückes aus dem Ordinarium Missae, womöglich ohne harmonisierte Vorlage (Mohr, Manuale cantorum);
b. für Protestanten: korrekter Vortrag eines aus dem Choralbuch der Landeskirche vorgelegten Choralsatzes und zwar, sofern derselbe einer der bekannteren Melodien angehört, womöglich auswendig;
5. vierstimmige Modulation nach angegebenem Gange auf Orgel oder Klavier.

Von den in Nr. 3—5 bezeichneten Anforderungen sind Israeliten befreit.

B. Die Prüfung für erweiterte Schulen.

§. 15.

In der Prüfung für erweiterte Schulen hat der Kandidat nicht nur einen höheren Kenntnisstand nachzuweisen, sondern besonders auch eine mit demselben gleichen Schritt haltende geistige Klarheit und Reife, von der erwartet werden kann, daß sie ihn befähigt, sich mit Erfolg weiter zu bilden.

Bei Beurteilung der Gesamtleistung kommt die Beschaffenheit des Aufsatzes in erster Linie in Betracht.

§. 16.

Die schriftliche Prüfung fügt den in §. 8 beziehungsweise §. 10 genannten Arbeiten noch weitere aus dem Gebiete der Pädagogik und aus der Arithmetik und Geometrie hinzu.

§. 17.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich neben den in §. 9 genannten Fächern auf einen kurzen freien Vortrag über einen mindestens drei Stunden zuvor bezeichneten, dem Kandidaten bekannten Gegenstand. Als bekannt werden insbesondere die dem Volksschullesebuch entnommenen Stoffe angesehen.

§. 18.

Die Bestimmungen des §. 10 dieser Verordnung gelten auch bezüglich der Prüfung für erweiterte Volksschulen.

§. 19.

Die Anforderungen an das Wissen der Prüflinge für die genannten Schulen erstrecken sich auf den ganzen Umfang des in den Seminaren behandelten Unterrichtsstoffes.

§. 20.

Die Festsetzungen der §§. 12, 13, 14 dieser Verordnung finden auch bei der Prüfung für erweiterte Schulen Anwendung.

Bei den an einer Taubstummenanstalt beschäftigten Kandidaten werden die im Taubstummenunterricht nachgewiesenen Kenntnisse dem §. 13 entsprechend berücksichtigt.

Anmeldung zur Dienstprüfung.

§. 21.

Die Oberschulbehörde erläßt in ihrem Ordnungsblatte jeweils mindestens 6 Wochen vor den für die Dienstprüfungen in Aussicht genommenen Terminen eine Aufforderung zur Meldung.

§. 22.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind anzugeben: der Geburtstag, das religiöse Bekenntnis, der Ort und die Anstalt der Vorbereitung für die erste Prüfung, die Zeit, zu welcher diese bestanden wurde, die Orte beziehungsweise die Anstalten der seitherigen lehramtlichen Thätigkeit.

Uebrigens haben sich die Examinanden darüber auszusprechen, welche Schriften der klassischen Litteratur sie seit ihrer ersten Prüfung gelesen, mit welchen derselben sie sich eingehender beschäftigt haben und mit welchen pädagogischen Werken sie vertraut geworden sind.

Der Meldung sind — durch den Kreis Schulrat beglaubigte — Abschriften des Kandidatenscheins und des Abgangszeugnisses der Anstalt, in welcher der Kandidat seine Vorbereitung erhalten hat, beizugeben.

§. 23.

Die Examinanden übergeben ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung nebst den in §. 22 genannten Beilagen, dem Kreis Schulrat, in dessen Kreise sie in Thätigkeit sind.

Dieser fügt denselben seine Bemerkungen über die Lehrbefähigung, die Leistungen und das Verhalten der Gesuchsteller bei.

Kandidaten, welche zur Zeit der Anmeldung nicht im öffentlichen Schuldienste stehen, senden ihre Gesuche unmittelbar an die Oberschulbehörde.

§. 24.

Die Zulassung zur Prüfung kann von der Oberschulbehörde vertagt werden, sofern der Bittsteller durch ungenügende Leistungen, Unfleiß oder unangemessenes Verhalten Veranlassung zu begründeten Klagen gegeben hat.

§. 25.

Auf die Dienstprüfung der Lehrerinnen (Verordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, §. 1 Absatz 2, Ziffer 2, §. 2, §. 10) finden die §§. 3, 5, 6, 8—14, 22—24 der gegenwärtigen Verordnung mit folgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Die Anforderungen in der Musik (§. 14) beschränken sich auf
 - a. korrektes Absingen einer auf die Wandtafel geschriebenen, der Kandidatin nicht bekannten Melodie;
 - b. den Vortrag eines Volks- oder Kirchenliedes auf der Violine oder in vierstimmigem Satze (womöglich nach einstimmig gesetzter Vorlage) auf dem Klavier.
2. Bezüglich der Beurteilung ihrer Kenntnisse in den sogenannten Realien wird die Prüfungskommission der in §. 45. b. des Gesetzes vom 1. April 1880 bestimmten Beschränkung der Verwendbarkeit der Lehrerinnen gebührend Rechnung tragen, insbesondere wenn deren sprachliche Ausbildung das in dieser Verordnung bezeichnete Maß übersteigt.

Karlsruhe, den 28. November 1885.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Hokk.

Vdt. Fr. Schmidt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Maljch & Vogel in Karlsruhe.